

Geschäftsfahrzeug-Reglement

CarPolicy 2020

VebeGo AG
Albisriederstrasse 253
CH-8047 Zürich
CHE-105.953.190

Für eine optimale Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGo AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Inhalt

Gegenstand	3
Bestandteile	3
Wirksamkeit	3
Zeitlicher Geltungsbereich	3
Sachlicher Geltungsbereich	4
Firmenfahrzeuge	4
Typen	4
Persönlicher Anwendungsbereich	4
Fahrzeuglenker	4
Begriff	4
Verantwortlichkeit	5
Pflichten	5
Benutzung im Allgemeinen	5
Einhaltung der Strassenverkehrsordnung	5
Interdiction de fumer	5
Vorgehen bei Unfällen	6
Verwendung persönlicher Daten	6
Firmenfahrzeuge	7
Allgemeines	7
Beschaffenheit	7
Ausserverkehrsetzung	7
Mutationen hinsichtlich der Fahrzeugzuordnung	7
Benutzung durch temporäre Mitarbeiter	8
Versicherung	8
Persönliche Firmenfahrzeuge	9
Begriff	9
Berechtigung	9
Zuteilung	10
Überlassung	10
Benutzung	12
Poolfahrzeuge	14
Allgemeines	14
Berechtigung	14
Überlassung	15
Benutzung	15
Operative Firmenfahrzeuge	15



Gegenstand

Art. 1 Das vorliegende Geschäftsfahrzeug-Reglement der VebeGO AG (in der Folge: »CarPolicy«) dient der einheitlichen, ausgewogenen und kostenbewussten Umsetzung der Geschäftsfahrzeugpolitik der VebeGO AG.

Bestandteile

Art. 2 ¹ Die vorliegende CarPolicy wird ergänzt durch den Anhang »Zuteilung von persönlichen Firmenfahrzeugen« (Fassung 01_2020; in der Folge: »A1«).
² A1 ist Bestandteil der vorliegenden CarPolicy.

Art. 3 Sauf indication expresse contraire, les dispositions générales de la présente CarPolicy prévalent sur les dispositions particulières de l'A1 en cas de contradiction.

Wirksamkeit

Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 4 ¹ Die vorliegende CarPolicy ist ab 01. Januar 2020 wirksam.
² Die vorliegende CarPolicy ersetzt die bisherige CarPolicy vom Januar 2019.
³ Die Geschäftsleitung von VebeGO AG behält sich das Recht vor, die vorliegende CarPolicy ganz oder teilweise mit Wirkung auf den Zeitpunkt zu revidieren, den sie für angemessen befindet. Revisionen werden zeitgerecht angekündigt.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Sachlicher Geltungsbereich

Firmenfahrzeuge

Art. 5 Die vorliegende CarPolicy ist anwendbar auf sämtliche Transportmotorwagen¹, die auf Vebeo AG² eingelöst sind (in der Folge: bzw. »Firmenfahrzeuge« bzw., in ihrer Gesamtheit, »Firmenfahrzeugflotte«).

Typen

Art. 6 Firmenfahrzeuge werden zum Zwecke der vorliegenden CarPolicy unterschieden in:
a. persönliche Firmenfahrzeuge (Art. 26ff);
b. Poolfahrzeuge (Art. 51ff);
c. Operative Firmenfahrzeuge (Art. 57ff).

Persönlicher Anwendungsbereich

Art. 7 Die vorliegende Car Policy ist anwendbar auf alle Fahrzeuglenker eines Firmenfahrzeuges (Art. 8; in der Folge: »Fahrzeuglenker«).

Fahrzeuglenker

Begriff

Art. 8 ¹ Fahrzeuglenker ist, wer ein Firmenfahrzeug tatsächlich benutzt.
² Fahrzeuglenker eines Firmenfahrzeuges darf nur sein, wer einen gültigen Führerschein besitzt.
³ Firmenfahrzeuge dürfen von Lernfahrern nicht benutzt werden.

¹ Im Sinne von Art. 11 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, VTS (SR 741.41).

² Als Halter nach Art. 78 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, Verkehrszulassungsverordnung/VZV (SR 741.51).

Dokumentnummer IN-5.4.2	© Vebeo AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Verantwortlichkeit

Art. 9 Die berechtigte Person haftet dafür, dass ausschliesslich dazu befugte Personen das Firmenfahrzeug tatsächlich benutzen.

Pflichten

Benutzung im Allgemeinen

Art. 10 ¹ Die beschriftete Fahrzeugflotte ist ein öffentlichkeitswirksamer, bedeutender Werbeträger unseres Unternehmens (in der Folge: »**Öffentlichkeitswirksamkeit**«).
² Das Verhalten des Fahrzeuglenkers im Strassenverkehr trägt der Öffentlichkeitswirksamkeit jederzeit gebührend Rechnung.

Art. 11 ¹ Der Fahrzeuglenker ist angehalten, im Umgang mit dem Firmenfahrzeug die Sorgfalt anzuwenden, die er eigenen Sachen zukommen lässt.
² Der Fahrzeuglenker beachtet die Benutzungsrichtlinien gemäss »*Merkblatt Benutzung Firmenfahrzeuge VebeGO AG*« in der im Zeitpunkt der Fahrzeugbenutzung gültigen Fassung.

Einhaltung der Strassenverkehrsordnung

Art. 12 ¹ Der Fahrzeuglenker ist verpflichtet, das Firmenfahrzeug verantwortungsbewusst und mit gebührender Sorgfalt zu benutzen.
² Vom Fahrzeuglenker wird die uneingeschränkte Einhaltung der im Zeitpunkt und am Ort der Benutzung des Firmenfahrzeuges geltenden gesetzlichen Strassenverkehrsordnung erwartet.
³ Verzeigungen, die auf Geschwindigkeitsübertretungen oder Missbrauch von Rauschmitteln und/ oder Alkohol erfolgen, hat der Fahrzeuglenker umgehend dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

Art. 13 Fahren im übermüdeten Zustand gilt als grobfahrlässiges Verhalten.

Interdiction de fumer

Art. 14 ¹ In sämtlichen Firmenfahrzeugen gilt ein absolutes Rauchverbot.
² VebeGO AG ahndet die Missachtung des Rauchverbotes und überträgt die Kosten der Beseitigung der Rauchemissionen dem Fahrzeuglenker.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Vorgehen bei Unfällen

- Art. 15
- ¹ Wurde ein Firmenfahrzeug in einen Unfall mit anderen Personen und/ oder anderen Motorwagen verwickelt, geht der Fahrzeuglenker nach Massgabe des »*Merkblatt Benutzung Firmenfahrzeuge VebeGO AG*« in der im Zeitpunkt des Unfallgeschehens gültigen Fassung vor.
- ² Der Fahrzeuglenker ist befugt, vor Ort unstrittige Unfallprotokolle zu unterzeichnen; er hat keine Befugnis, eine Schuldanerkennung zu unterzeichnen.

Verwendung persönlicher Daten

- Art. 16
- ¹ Der Fahrzeuglenker erklärt sich damit einverstanden, dass VebeGO AG bzw. FleetManagement seine persönlichen Daten in dem Masse bearbeitet, als dies im Zusammenhang mit der Benutzung des Firmenfahrzeugs im Rahmen der vorliegenden CarPolicy unerlässlich ist.
- ² Namentlich ist VebeGO AG bzw. das FleetManagement bei Vorliegen einer entsprechenden amtlichen Anordnung (etwa eine Busse) befugt, die Personalien des Fahrzeuglenkers im Rahmen der Verfolgung von Strassenverkehrsdelikten an die betreffende Behörde (etwa Polizei, Staatsanwaltschaft, Gemeindeverwaltung oder Gericht) weiterzuleiten.
- ³ Das FleetManagement untersteht im Übrigen denselben datenschutzrechtlichen Vorgaben wie VebeGO AG.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Firmenfahrzeuge

Allgemeines

Beschaffenheit

- Art. 17
- ¹ Herstellermarke, Modell, Ausstattung und Beschriftung von Firmenfahrzeugen werden durch das Fleet Management von Vebeo AG (in der Folge: »FleetManagement«) bestimmt.
- ² Die Firmenfahrzeuge müssen hinsichtlich der jeweiligen Gattungs- bzw. Ausstattungsmerkmale während der gesamten Nutzungsdauer in ihrem angestammten Erscheinungsbild und Originalzustand verbleiben. Sie dürfen weder umgebaut noch verändert werden.
- ³ Alle Firmenfahrzeuge sind für die Zulassung nach schweizerischer Strassenverkehrsordnung ausgerüstet. Bei Fahrten ins Ausland ist der Fahrzeuglenker verpflichtet, die nach der jeweils anwendbaren nationalen Strassenverkehrsgesetzgebung ggf. zusätzlich gebotenen Dokumente und Utensilien (Weste, Apotheke, etc.) zu besorgen.

Ausserverkehrsetzung

- Art. 18
- Vebeo AG behält sich jederzeit das Recht vor, ein Firmenfahrzeug aus wirtschaftlichen Gründen einzuziehen, um es mit einem anderen geeigneten Firmenfahrzeug zu ersetzen.

Mutationen hinsichtlich der Fahrzeugzuordnung

- Art. 19
- Mutationen hinsichtlich der Fahrzeugzuordnung werden im Rahmen des einschlägigen Formulars von der davon betroffenen Person beantragt und durch das FleetManagement koordiniert.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© Vebeo AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Benutzung durch temporäre Mitarbeiter

- Art. 20
- ¹ Der zuständige Geschäftsführer bzw. Regionaldirektor legt Mitarbeitenden von Personalverleih-Unternehmen, für welche die Benutzung eines Firmenfahrzeug zu betrieblichen Zwecken vorgesehen ist (in der Folge: »temporärer Mitarbeiter«), vor Aufnahme der Tätigkeit in nützlicher Frist eine Ausfertigung der vorliegenden CarPolicy vor.
- ² Vor Aufnahme seiner Tätigkeit bestätigt der temporäre Mitarbeiter in Schriftform (eigenhändige Unterschrift, Art. 13 OR), dass er die vorliegende CarPolicy erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat (in der Folge: »Erklärung«). Der zuständige Geschäftsführer bzw. Regionaldirektor ist dafür verantwortlich, dass die Erklärung im Personaldossier der betreffenden Niederlassung abgelegt wird.
- ³ In Abwesenheit einer zeitgerecht und formgültig errichteten Erklärung haftet der zuständige Geschäftsführer bzw. Regionaldirektor für alle Schäden, welche vom temporären Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Benutzung des Firmenfahrzeuges verursacht wurden.

Versicherung

Motorfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung

- Art. 21
- ¹ Vebeo AG hat das Risiko aus Schadenersatzansprüchen (Personen- und Sachschäden), die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen durch die Benutzung von Firmenfahrzeugen verursacht werden können, durch eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung versichert.
- ² Der Versicherungsschutz gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in denjenigen Staaten, welche auf der Internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge („Grüne Karte“) aufgeführt und nicht gestrichen sind. Für Detailbestimmungen sind die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen massgebend.

Kasko-Versicherung

- Art. 22
- ¹ Für Firmenfahrzeuge besteht eine Teilkasko- oder Vollkasko-Versicherung.
- ² Der von Vebeo AG gewährleistete Versicherungsschutz erfasst den Diebstahl geschäftlicher Gegenstände, die sich im Firmenfahrzeug befinden, nicht aber die persönlichen Effekte der Insassen.

Insassen-Unfallversicherung

- Art. 23
- Auf Firmenfahrzeugen besteht keine Insassenversicherung. Mitfahrer sind durch die Haftpflichtversicherung von Vebeo AG gedeckt.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© Vebeo AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Regress

- Art. 24 ¹ Bei grobfahrlässig verursachten Unfällen und/ oder Beschädigungen des Firmenfahrzeuges haftet der Fahrzeuglenker persönlich.
² VebeGO AG hält sich im Falle von Regressforderungen der Haftpflichtversicherung bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit vollumfänglich beim Fahrzeuglenker schadlos.

Meldepflichten und Selbstbehalt

- Art. 25 ¹ Der Fahrzeuglenker meldet jeden Schadensfall mittels *Schadenformular F* innert fünf (5) Tagen, der das Firmenfahrzeug betrifft. Unterlässt der Mitarbeiter die zeitgerechte Meldung des Schadens, nimmt VebeGO AG im Umfang von CHF 2'000.— (zweitausend Schweizer Franken) Regress.
² VebeGO AG nimmt bei dem Mitarbeiter für jeden selbstverursachten Schadensfall im Umfang von CHF 500.— (fünfhundert Schweizer Franken) Regress.

Persönliche Firmenfahrzeuge

Begriff

- Art. 26 Persönliche Firmenfahrzeuge sind Firmenfahrzeuge, die einem bestimmten Mitarbeiter (in der Folge: »**fahrzeighberechtigter Mitarbeiter**«) für eine bestimmte längere oder für eine unbestimmte Zeitdauer zum exklusiven Gebrauch überlassen werden.

Berechtigung

Entstehung der Berechtigung

- Art. 27 ¹ Anspruch auf ein persönliches Firmenfahrzeug hat unter Vorbehalt von Abs. 2 der Mitarbeiter, der einen gültigen Führerschein besitzt und nach A1 ein persönliches Firmenfahrzeug zugeteilt wird. Die betriebliche Notwendigkeit muss gegeben sein.
² Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad unter 80% haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ein persönliches Firmenfahrzeug..
- Art. 28 Der CFO kann eine ausserordentliche Berechtigung zu einem persönlichen Firmenfahrzeug genehmigen.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Wegfall der Berechtigung

- Art. 29 ¹ Die Berechtigung zur Nutzung des persönlichen Firmenfahrzeuges endet auf den Zeitpunkt
- a. an welchem eine Änderung des Arbeitsverhältnisses mit Vebeo AG wirksam wird, wonach der Anspruch auf Zuteilung eines persönlichen Firmenfahrzeuges nach A1 entfällt;
 - b. an welchem das Anstellungsverhältnis beendet wird, wobei sich Vebeo AG vorbehält, bei Freistellung die Rückgabe des Fahrzeuges auf einen vorgezogenen Zeitpunkt anzuordnen.

Zuteilung

- Art. 30 ¹ Die Zuteilung eines persönlichen Firmenfahrzeugs bildet Gegenstand von A1 und richtet sich nach der Funktionsstufe der Mitarbeitenden.
² Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeugmodell oder eine bestimmte Fahrzeugfarbe.
- Art. 31 Hat der Mitarbeiter infolge einer Beförderung gemäss A1 Anspruch auf Zuteilung eines Firmenfahrzeuges mit höherer Berechtigungsstufe, wird ihm dieses erst nach Ablauf der regulären Einsatzdauer seines bisherigen persönlichen Firmenfahrzeuges und im Übrigen nur dann und insofern auf den Zeitpunkt des Antrittes der neuen Position zugeteilt, als das betreffende Firmenfahrzeug gemäss der Flottenplanung auf diesen Zeitpunkt verfügbar ist. Andernfalls sind Wartezeiten in Kauf zu nehmen.

Überlassung

Zeitpunkt der Übergabe

- Art. 32 ¹ Die Übergabe des persönlichen Firmenfahrzeugs an den fahrzeugberechtigten Mitarbeiter erfolgt innert drei (3) Monaten nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Berechtigung. Im Falle von Lieferverzögerung wird ein angemessenes Ersatzfahrzeug (Art. 50) zur Verfügung gestellt.
² Bis zur Übergabe des persönlichen Firmenfahrzeuges besteht kein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© Vebeo AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Inaktivität

- Art. 33 ¹ Wird ein persönliches Firmenfahrzeug aus betrieblichen oder privaten Gründen für mehr als vier (4) Wochen nicht benutzt (in der Folge: »Inaktivität«), kann das FleetManagement in Absprache mit dem Vorgesetzten des fahrzeugberechtigten Mitarbeiters dessen anderweitige betriebliche Verwendung anordnen.
- ² Wird eine anderweitige betriebliche Verwendung des persönlichen Firmenfahrzeuges angeordnet, hat der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Vebeo AG behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen die Folgen der Inaktivität anders zu ordnen.
- ³ Der Entzug infolge der Inaktivität tangiert die Berechtigung nicht

Rückgabe

- Art. 34 ¹ Bei Wegfall der Berechtigung (Art. 29) teilt das FleetManagement den fahrzeugberechtigten Mitarbeitenden den Rückgabetermin mit.
- ² Dieser Rückgabetermin ist verbindlich.
- Art. 35 ¹ Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter übergibt dem FleetManagement im Zeitpunkt der Rückgabe:
1. das Firmenfahrzeug selbst;
 2. sämtliche bei der Übergabe ausgehändigten Schlüsselsätze;
 3. die vollständige Originalausrüstung/ -ausstattung;
 4. die von Vebeo AG übergebenen Unterlagen gem. Übernahmeprotokoll;
 5. den Fahrzeugausweis, das Serviceheft und die Fahrzeugmappe die allesamt im HS-Fach des Firmenfahrzeuges verbracht sein müssen;
 6. ein unterzeichnetes Schadenformular F für noch nicht gehörig gemeldete Schäden am Firmenfahrzeug (Art. 25);
 7. die dem persönlichen Firmenfahrzeug zugeordnete Firmentankkarte inkl. PINCode (Art. 41);
 8. die Ersatzbereifung, die in geeigneten Innenraumschutzhüllen im Kofferraum verstaut sein muss.
- ² Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter ist dabei verantwortlich, dass das Firmenfahrzeug im Zeitpunkt der Rückgabe professionell gereinigt (Innenraum wie auch Aussenflächen) und vollgetankt ist.
- Art. 36 Die Rückgabe wird durch Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Mitarbeiter und das FleetManagement abgeschlossen.
- Art. 37 Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter hat keinen Anspruch darauf, Vebeo AG bei Rückgabe das persönliche Firmenfahrzeug abzukaufen.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© Vebeo AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Benutzung

Kreis der Fahrzeuglenker

- Art. 38
- ¹ Persönliche Firmenfahrzeuge dürfen unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 ausschliesslich vom fahrzeugberechtigten Mitarbeiter benutzt werden, welchem es zugeteilt wurde.
- ² Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter darf das ihm zugeordnete persönliche Firmenfahrzeug ausnahmsweise und vorübergehend anderen Mitarbeitenden zu betrieblichen Zwecken überlassen. Dabei haftet der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter für deren Fehlverhalten wie für eigenes.
- ³ Persönliche Firmenfahrzeuge dürfen darüber nur im Beisein des fahrzeugberechtigten Mitarbeiters von anderen Fahrzeuglenkern benutzt werden. Auch in diesem Falle haftet der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter für deren Fehlverhalten wie für eigenes.

Zweck der Benutzung

- Art. 39
- ¹ Die Benutzung persönlicher Firmenfahrzeuge dient in erster Linie betrieblichen Zwecken.
- ² Persönliche Firmenfahrzeuge können darüber hinaus auch für private Zwecke genutzt werden.

Benutzung zu privaten Zwecken im Ausland

- Art. 40
- ¹ Private Auslandsfahrten mit mehr als 1'000 Kilometern müssen vorgängig dem FleetManagement gemeldet werden und vom Vorgesetzten bewilligt sein.
- ² Dabei trägt der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter die Benzinkosten wie auch ausländische Strassengebühren etc. selber.
- ³ Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter meldet dem FleetManagement im Zusammenhang mit Betankungen im Ausland:
- das Bezugsdatum,
 - den KM-Stand und
 - die Literangaben.

Firmentankkarte

- Art. 41
- ¹ Im Zeitpunkt der Überlassung des persönlichen Firmenfahrzeuges stellt das FleetManagement dem fahrzeugberechtigten Mitarbeiter eine Firmentankkarte zur Verfügung.
- ² Die Firmentankkarte dient ausschliesslich der Begleichung der anfallenden Treibstoffkosten und der Autowäsche des persönlichen Firmenfahrzeuges. Das Betanken von anderweitigen Fahrzeugen mit der Firmentankkarte ist unter Vorbehalt von Satz 3 untersagt. Ersatzfahrzeuge (Art. 49) dürfen mit der Firmentankkarte betankt werden.
- ³ Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter ist bei jeder Befüllung verantwortlich für die korrekte Erfassung des jeweils aktuellen Kilometerstandes.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Service, Reparaturen und Wartung

- Art. 42 Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter ist in Bezug auf das ihm zugeordnete persönliche Firmenfahrzeug verantwortlich für:
- a. die Einhaltung der Serviceintervalle,
 - b. die Einhaltung der gesetzlichen Abgaswartungen und
 - c. die Mindestprofiltiefe der Reifen.
- Art. 43 ¹ Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter ist verpflichtet, das FleetManagement über die Notwendigkeit anfallender Reparaturleistungen vorab zu informieren.
- ² Service, Reparaturen und Fahrzeugunterhalt dürfen nur von dem vom FleetManagement vorgegebenen Garagisten ausgeführt werden.
- ³ Vebeo AG übernimmt keine Kosten für Reparaturleistungen, welche ohne vorgängige Genehmigung des FleetManagements bei anderweitigen Garagisten ausgeführt wurden. In diesen Fällen haftet der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter.

Nettoyage et entretien

- Art. 44 ¹ Firmenfahrzeuge widerspiegeln die Firmenkultur und gelten als „Visitenkarte“ eines Unternehmens.
- ² Das äussere und innere Erscheinungsbild des Firmenfahrzeugs ist ein wichtiges unternehmerisches Kommunikationsmedium.
- Art. 45 ¹ Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter ist verantwortlich dafür, dass Innenraum und Aussenflächen seines persönlichen Firmenfahrzeuges sauber sind, sodass auch Kunden vorbehaltlos mitgeführt werden können.
- ² Die entstandenen Reinigungskosten können mit der Firmentankkarte beglichen werden.

Vorgehen im Schadensfall

- Art. 46 ¹ Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter hat jeden von seinem persönlichen Firmenfahrzeug erlittenen oder durch diesen verursachten Schaden umgehend mittels Formular F an das FleetManagement anzuzeigen.
- ² Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter ist haftbar für sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung von nicht umgehend oder nicht korrekt gemeldeten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung seines persönlichen Firmenfahrzeuges verursacht wurden.

Vorgehen bei Diebstahl

- Art. 47 Der fahrzeugberechtigte Mitarbeiter hat den Diebstahl seines persönlichen Firmenfahrzeuges umgehend mittels Formular F an das FleetManagement anzuzeigen.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© Vebeo AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Parkplatzentschädigung

Art. 48 Vebevo AG erstattet keine Kosten für Garage oder Parkplätze am Wohnort des fahrzeugberechtigten Mitarbeiters.

Ersatzfahrzeuge

Art. 49 ¹ Ist die Benützung des persönlichen Firmenfahrzeuges im Zusammenhang mit der Erbringung von Service- oder von Reparaturleistungen oder einem Diebstahl stellt Vebevo AG dem fahrzeugberechtigten Mitarbeiter bei Bedarf grundsätzlich ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung.
² Vebevo AG übernimmt keine Kosten für Ersatzfahrzeuge während Ferientaufenthalten im Ausland.

Abzug für Privatnutzung (Sozialversicherungs- und Steuerpflicht)

Art. 50 ¹ Die Benutzung eines persönlichen Firmenfahrzeuges zu privaten Zwecken ist sozialversicherungspflichtig und als Einkommen zu versteuern.
² Dem fahrzeugberechtigten Mitarbeiter wird 0.8% (nullkommaacht Prozentpunkte) des effektiven Kaufpreises (exkl. MWSt), mindestens jedoch CHF 150.— (einhundertfünfzig Schweizer Franken) im Monat bzw. CHF 1'800.— (eintausend achthundert Schweizer Franken) im Jahr, als steuerpflichtigen Lohn ausgewiesen.

Poolfahrzeuge

Allgemeines

Art. 51 Poolfahrzeuge sind Firmenfahrzeuge, die keine persönlichen Firmenfahrzeuge sind und punktuell für einen kurzen Zeitraum dem individuellen Gebrauch einem bestimmten Mitarbeiter zugeordnet werden.

Art. 52 ¹ Vebevo AG kann an grösseren Betriebsstandorten Poolfahrzeuge für betriebliche Zwecke zur Verfügung stellen.
² Mitarbeiter, die im Besitze eines gültigen Führerscheins sind, können ein Poolfahrzeug beantragen, sofern sie nicht über ein persönliches Firmenfahrzeug verfügen.

Art. 53 Sofern nachstehend nicht ausdrücklich anders geordnet, gelten die Bestimmungen betr. persönliche Firmenfahrzeuge (Art. 26ff) für Poolfahrzeuge sinngemäss.

Berechtigung

Art. 54 Poolfahrzeuge dürfen ausschliesslich durch Mitarbeitende von Vebevo AG gelenkt werden.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© Vebevo AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022



Überlassung

Art. 55 Reservationen von Poolfahrzeugen, welche länger als eine Woche sowie über das Wochenende andauern, müssen vom FleetManagement bewilligt werden.

Für mehrtägige Kurse ist die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu prüfen, falls das Fahrzeug während des Kurses nicht benötigt wird.

Benutzung

Art. 56 ¹ Poolfahrzeuge dürfen nicht zu privaten Zwecken verwendet werden.
² In Ausnahmefällen kann für Geschäftsfahrten ins Ausland eine Bewilligung beim FleetManagement eingeholt werden.

Operative Firmenfahrzeuge

Art. 57 ¹ Operative Firmenfahrzeuge sind Nutzfahrzeuge, die kollektiven, operativbetrieblichen Zwecken dienen.

² Operative Firmenfahrzeuge dürfen nur dann für private Zwecke (namentlich für den Arbeitsweg) verwendet werden, wenn die konkreten Umstände es erfordern.

Art. 58 Die Beschaffung eines neuen operativen Firmenfahrzeugs wird im Rahmen des einschlägigen Formulars von der berechtigten Person beim FleetManagement beantragt.

Art. 59 Im Übrigen gelten die Bestimmungen betr. persönliche Firmenfahrzeuge (Art. 26ff) für operative Firmenfahrzeuge sinngemäss.

Dokumentnummer IN-5.4.2	© VebeGO AG	Version 4.3
Zuletzt geprüft/ bearbeitet von PMA		12.08.2022